



WIRTSCHAFTSCLUB  
RHEIN-MAIN e.V.

# Satzung



## **§1**

### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein (im Folgenden auch: die Vereinigung) führt den Namen Wirtschaftsclub Rhein-Main e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Frankfurt am Main und ist als rechtsfähiger Verein im Sinne des BGB in das Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung beide Geschlechter, auch wenn aus Gründen der Vereinfachung die männliche Form abgedruckt ist.

## **§2**

### **Ziele und Aufgaben**

1. Die Vereinigung hat sich zum Ziel gesetzt, Persönlichkeiten aus Wirtschaft, Politik, Wissenschaft, Kultur und Gesellschaft sowie Studenten und Auszubildende zu Gesprächen und einem Erfahrungs- und Wissensaustausch zusammenzuführen, um Gelegenheiten zu schaffen, Kontakte zu knüpfen und das Networking der Mitglieder europaweit zu fördern.
2. Der Wirtschaftsclub Rhein-Main e.V. organisiert hierzu unter anderem Veranstaltungen, Vorträge und Diskussionsrunden.
3. Der Verein ist in parteipolitischer, sozialer, religiöser und wirtschaftlicher Hinsicht neutral und unabhängig.
4. Keine (natürliche oder juristische) Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Für die Erreichung der Ziele und Aufgaben benötigt der Verein Werbe- und Sponsorengelder, insbesondere für die Durchführung von Veranstaltungen. Jedes Vereinsmitglied kann für seine Werbe- und Akquisitionstätigkeit einschließlich der Werbung neuer Mitglieder eine Vergütung erhalten. Die Höhe der Vergütung wird im Rahmen der Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt.
6. Erbringt ein Vereinsmitglied für den Verein Dienst- oder sonstige Leistungen, für die bei Inanspruchnahme eines vereinsfremden Dritten eine Vergütung an diesen zu entrichten wäre, so ist die von dem Mitglied erbrachte Leistung gegen ordnungsgemäße Rechnungsstellung leistungsgerecht zu vergüten.

### **§3**

## **Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins können alle Personen werden, die zu dem in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten Personenkreis gehören, ferner Unternehmen und Institutionen, die an der Zielsetzung und der Arbeit des Vereins interessiert sind sowie jeder, der zur Erreichung der Ziele des Vereins beitragen kann.
2. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
3. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.
4. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands Ehrenmitglieder wählen.
5. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage des Aufnahmebeschlusses. Die Aufnahme wird durch Übersendung einer Bestätigung mitgeteilt. Die Ehrenmitgliedschaft beginnt mit der Wahl.

### **§4**

## **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitgliedschaft und ihre Ausübung sind nicht übertragbar. Eine Ausnahme ist die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts in der Mitgliederversammlung auf die Vertretung durch andere Mitglieder.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme, Firmenmitgliedschaften haben, davon abweichend, zwei Stimmen. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Bei Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu leisten. Jedes Mitglied ist zudem verpflichtet, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrags sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Ehrenmitglieder sind weder zur Leistung einer Aufnahmegebühr noch zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrags verpflichtet.
4. Der Vorstand kann in einzelnen Fällen Gebühren oder Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
5. Die Bestimmungen der Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für die Mitglieder bindend.

## **§5**

### **Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder durch Ausschluss sowie durch Tod, oder, bei Unternehmen, durch deren Auflösung.
2. Der Austritt muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf eines Geschäftsjahres erfolgen. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
3. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Ausschluss eines Mitglieds vom Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen des Vorstands beschlossen werden.
4. Vor Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.
5. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
  - das Verhalten des Mitglieds das Ansehen der Vereinigung schädigt oder ihren Zielen zuwiderläuft,
  - das Mitglied grob oder wiederholt gegen die Satzung oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung verstößt,
  - wenn das Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag in Verzug ist. Der rückständige Jahresbeitrag bleibt auch bei Ausschluss als Forderung bestehen.
6. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang Einspruch gegenüber dem Vorstand einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§6**

### **Organe des Vereins, Kuratorium**

1. Organe des Vereins sind:
  - die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand
  - der Beirat
2. Zusätzlich wird ein Kuratorium gebildet.
3. Präsidenten der Vereinigung, die sich in Ausübung ihres Amtes in ganz besonderer Weise um die Vereinigung verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zum Ehrenpräsidenten gewählt werden.

## §7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird mindestens einmal im Jahr einberufen. Darüber hinaus ist sie einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragt.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) sollte alljährlich im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres stattfinden. Sie nimmt den Jahresbericht des Vorstands und den Bericht der Kassenprüfer entgegen und erteilt dem Vorstand für das abgelaufene Jahr Entlastung. Sie führt in jedem zweiten Jahr, und zwar jeweils für alle Organe parallel in denselben Jahren, die Neuwahl des Vorstands und des Beirats durch und bestimmt zwei Kassenprüfer. Sie ist auch zuständig für die Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins und die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand, in Textform unter Angabe der Tagesordnung, des Datums und des Ortes der Versammlung, an die zuletzt seitens des Mitglieds dem Verein bekannt gegebene Adresse, unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.
4. Ist die Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Satzung einberufen, ist sie im Rahmen der Tagesordnung stets beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei seiner Verhinderung von einem der Vizepräsidenten geleitet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.
6. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Die Mitglieder können sich bei Ausübung des Stimmrechts von anderen Mitgliedern aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
7. Beschlüsse können von der Mitgliederversammlung nur über solche Angelegenheiten gefasst werden, die bei ihrer Einberufung in der Tagesordnung bezeichnet sind, oder, sofern es sich nicht um eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins handelt, mit Zustimmung von mindestens drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten vom Vorstand nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

## §8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, maximal vier Vizepräsidenten und maximal vier weiteren Vorstandsmitgliedern. Er kann darüber hinaus ergänzt werden durch Ehrenpräsidenten. Von den Vorstandsmitgliedern, die nicht das Amt des Ehrenpräsidenten oder des Präsidenten innehaben, übernimmt eines das Amt des Schatzmeisters und eines die Funktion des Generalsekretärs.
2. Jedes Vorstandsmitglied, auch ein Ehrenpräsident, hat Stimmrecht im Vorstand.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre und endet mit dem Schluss der zweiten auf die Wahl folgenden Jahreshauptversammlung. Eine Wiederwahl, auch mehrfach, ist zulässig.
4. Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Mitgliederversammlung kann auf mündlichen Vorschlag des Vorstands beschließen, den Gesamtvorstand in einem Wahlgang zu wählen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen aus seinen Reihen einen Nachfolger für die vakant gewordene Funktion bestimmen.
5. Dem Vorstand obliegen die Geschäftsleitung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
6. Vorstandsmitglieder können sich bei der Ausübung ihres Stimmrechts im Vorstand durch ein anderes Vorstandsmitglied aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
7. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren zustimmen. Ein Beschluss ist zudem ohne Versammlung des Vorstands gültig, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss erklären.
8. Der Vorstand bestimmt die Ziele, Strategie, Politik und geschäftlichen Entscheidungen zum Wohle des Vereins. Der Präsident moderiert die zu diesem Zwecke einberufenen Vorstandssitzungen.
9. Der Präsident repräsentiert den Verein nach außen. Der Präsident und die Vizepräsidenten sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird durch den Präsidenten zusammen mit mindes-

tens einem Vizepräsidenten vertreten. Unter den ranggleichen Vizepräsidenten gilt im Innenverhältnis für die Reihenfolge der erforderlichen Mitwirkung das Prinzip der langjährigeren Vereinszugehörigkeit. Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Präsidenten sind zwei der Vizepräsidenten – in der Reihenfolge des Prinzips der langjährigeren Vereinszugehörigkeit – gemeinsamzeichnungsberechtigt.

10. Der Schatzmeister und der Generalsekretär gehören dem Vorstand an und sind befugt, im Rahmen ihres Geschäftsbereichs den Verein zu vertreten. Dem Präsidenten und dem Schatzmeister kann eine limitierte Einzelunterschriftsvollmacht erteilt werden, deren Umfang in der Geschäftsordnung für den Vorstand festgelegt wird.
11. Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Teile seiner Befugnisse an Personen aus dem Kreis der Mitglieder übertragen.

## **§9 Beirat**

1. Der Beirat setzt sich aus höchstens 20 Personen aus dem Kreis der Mitglieder zusammen. Er wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Vorschläge für die Wahl des Beirats sind, soweit sie nicht vom Vorstand selbst stammen, schriftlich bei dem Vorstand einzureichen und zwar mindestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung. Der Vorstand entscheidet nach freiem Ermessen darüber, ob er den Wahlvorschlag der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorlegt. Bei Ablehnung ist er nicht verpflichtet, dem Vorschlagenden die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.
2. Die Amtszeit des Beirats beträgt zwei Jahre und endet mit dem Schluss der zweiten auf die Wahl folgenden Jahreshauptversammlung. Eine Wiederwahl – auch mehrfach – ist zulässig.
3. Der Beirat hat einen Vorsitzenden und kann zusätzlich bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende haben. Der Vorsitzende des Beirats und seine möglichen Stellvertreter werden vom Vorstand der Vereinigung bestimmt.
4. Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand bei der Wahrnehmung der Interessen des Vereins und wird bei wichtigen Fragen zur Beratung hinzugezogen. Er tritt zusammen auf Einladung des Vorstands.

## **§ 10 Kassenprüfer**

1. Der Verein hat zwei Kassenprüfer.

2. Die Kassenprüfung hat sich auf die Kassenführung, die Einhaltung der in § 2 Absätze 4 bis 6 getroffenen Bestimmungen sowie die Angemessenheit und Zweckmäßigkeit der Ausgaben zu erstrecken. Die Kassenprüfer haben hierüber der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht vorzulegen.
3. Die Amtszeit der beiden Kassenprüfer beträgt zwei Jahre und endet mit dem Schluss der zweiten auf die Wahl folgenden Jahreshauptversammlung. Eine Wiederwahl ist möglich.

## **§ 11 Kuratorium**

1. Zu Mitgliedern des Kuratoriums werden Persönlichkeiten, die der Vereinigung nahestehen, auf Beschluss des Vorstands durch den Präsidenten berufen.
2. Das Kuratorium berät die Vereinigung in grundsätzlichen Fragen.
3. Der Vorsitzende des Kuratoriums und bis zu zwei mögliche Stellvertreter werden vom Vorstand ernannt.

## **§12 Satzungsänderung und Auflösung**

1. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen über Satzungsänderungen.
2. Zu der Auflösung des Vereins ist ebenfalls eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
3. Anträge auf Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins sind in der Einladung zu der hierfür angesetzten Mitgliederversammlung unter genauer Bezeichnung anzukündigen.
4. Im Falle der Auflösung der Vereinigung wird das gesamte Vermögen, das heißt sowohl Sach- als auch Barvermögen, zu 50 % der Frankfurter Stiftung für krebskranke Kinder, Universität Frankfurt am Main, zur Verfügung gestellt. Die anderen 50 % des Vermögens werden anteilig nach Maßgabe der Dauer der Zugehörigkeit zum Verein auf die zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandenen Mitglieder des Vereins verteilt.

## **§13 Schlussbestimmung**

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist Frankfurt am Main.